

Referent Vicepräsident Eisenstuck: Daß den Forensen eine Erleichterung in der Paragraphe zugesagt wird, ist nicht mehr als dem Sachverhältnissen entsprechend. Wenn man aber hätte specialisiren wollen und diese Erleichterung ausdehnen auch auf die Fabrikgebäude, so glaube ich, wird das entweder zu eng oder zu weit sein. Ich kann es überhaupt nicht für gut finden, wenn im Gesetze für Fälle Vorsorge getroffen wird, die höchst selten vorkommen, wie das, was der geehrte Abgeordnete vorhin erwähnte. Es wird selten vorkommen, daß Einer eine Fabrik auf dem Lande hat und zur Miethen wohnt. Wenn man es auf die Fabrikgebäude ausdehnt, so wird man es auch auf die zur Miethen Wohnenden anwenden wollen, und so glaube ich, wird es wohl am besten sein, wenn man auf diesen Zusatz rücksichtlich der Fabrikgebäude nicht eingeht. Endlich muß ich noch erwähnen, daß, wenn die Kammer den Zusatz vorzieht, wie ihn die Staatsregierung gegeben hat, so würde die Deputation dem nicht entgegen sein, und ich würde also bitten, in der Berücksichtigung, und da die Staatsregierung die Fassung gegeben hat, bei der Abstimmung auf ihre Fassung rücksichtlich des Zusatzes die Frage zu richten.

Präsident D. Haase: Ich frage die Kammer: ob sie §. 10, wie sie im Entwurf vorliegt, annimmt? — Wird gegen 1 Stimme bejaht.

Präsident D. Haase: Ferner frage ich: ob die Kammer den im Berichte empfohlenen und von dem Herrn Regierungscommissar übergebenen Zusatz, welcher so lautet: „Wenn Besitzer von dergleichen Grundstücken in dem Flurbezirke sonst keine Gebäude besitzen, in denen sie die auf sie kommende Einquartierung unterzubringen vermögen, auch wegen Uebernahme der Letzteren mit Ortsbewohnern eine Vereinigung nicht getroffen haben, so sind sie berechtigt und verpflichtet, ihrer Verbindlichkeit durch Ueberlassung der ordonnanzmäßigen Vergütung aus der Staatscasse und einen Geldzuschuß bis zur Hälfte dieser Vergütung gegen die betreffende Gemeinde Genüge zu leisten“, annimmt? — Wird gegen 1 Stimme bejaht.

Präsident D. Haase: Der Zusatz, welcher von dem Herrn Abg. Gehe vorgeschlagen worden ist, lautet so: „Nach vorstehenden Bestimmungen sind auch Fabrikgebäude zu beurtheilen, welche nicht bewohnbar sind. Dieselben sind zwar mit der Naturaleinquartierung zu verschonen, unterliegen jedoch dann den hinsichtlich der besondern Vereinbarung und der Geldausgleichung für die Forensen aufgestellten Regeln.“ Nimmt die Kammer diesen Zusatz an? — Er wird mit 34 gegen 26 Stimmen angenommen.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer in dieser Weise die §. 10 an? — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident Eisenstuck:

§. 11.

Vertheilung der Einquartierung.

Bei Vertheilung der Einquartierung (§. 5) auf die einzelnen Orte und die nach §. 20 unter 4 und 5 der Landgemeindeordnung von dem Gemeindeverbande und den Gemeinbezirken ausgeschlossenen beitragspflichtigen Güter ist darauf Bedacht zu

nehmen, daß, wenn nicht in einzelnen Fällen besondere dienstliche Rücksichten und militärische Erfordernisse eine Ausnahme nothwendig machen, in der Regel über drei bis vier Köpfe auf eine Militärlistungseinheit nicht berechnet und eingelegt werden.

Wenn sich hierbei als unzweifelhaft herausstellt, daß, der in §. 29 des ersten Theils der Ordonnanz enthaltenen Bestimmung ungeachtet, bei einzelnen Gütern und Besitzungen der erforderliche Quartierraum zur Aufnahme und Unterbringung der auf selbige nach obigen Sätzen vertheilten Einquartierungsquote nicht vorhanden ist, so hat die das Geschäft der Einquartierungsvertheilung auf die einzelnen Orte zunächst besorgende Behörde diese Quote verhältnißmäßig, jedoch höchstens bis auf zwei Drittheile des wirklichen Betrags zu ermäßigen.

Die Motive sagen:

Zu §. 11.

Zeithier sind bei Vertheilung der Einquartierung auf die einzelnen Bezirke und Orte gewöhnlich 5 bis 6 Köpfe auf eine Hufe gerechnet worden, und nur besonders dringende Fälle haben eine Ueberschreitung dieser Zahl gerechtfertigt erscheinen lassen.

Es hat wünschenswerth erscheinen müssen, ein diesem Verhältniß annäherndes zu ermitteln, da es sich in der Anwendung nicht unangemessen dargestellt hat, und man ist bei genauer Vergleichung mehrerer Grundsteuerkataster aus verschiedenen Landestheilen zu der Ansicht gelangt, daß durch Vertheilung von höchstens 3 bis 4 Köpfen auf eine Militärlistungseinheit jenes Verhältniß erreichbar, auch zwischen Stadt und Land möglichste Gleichheit herbeigeführt werden wird. Es wird daher bei Vertheilung der Einquartierung nach Militäreinheiten diese Kopfzahl zunächst zum Anhalten dienen können und nur für dringende Fälle eine Ueberschreitung derselben vorbehalten bleiben müssen. Es läßt sich indessen die Möglichkeit denken, daß zur Aufnahme einer nach diesen im Allgemeinen mäßig erscheinenden Sätzen vertheilten Kopfzahl bei einzelnen größern Gütern und Besitzungen der erforderliche Quartierraum nicht vorhanden ist, selbst wenn man dabei die nach §. 29 des ersten Theils der Ordonnanz gestattete Beschränkung in Anschlag bringt, deshalb hat es nöthig erschienen, für solche einzelne Fälle im voraus auf Abhülfe Bedacht zu nehmen, und man hat solche darin zu finden geglaubt, wenn der die Vertheilung der Einquartierung auf die einzelnen Orte besorgenden Behörde die Pflicht auferlegt wird, in dergleichen Fällen angemessene Ermäßigungen bis zu zwei Drittheilen der nach obigen Sätzen sich ergebenden Kopfzahl eintreten zu lassen.

Der Bericht bemerkt:

Zu §. 11.

Da die Erhöhung von 400 auf 500 der für eine Militärlistungseinheit zusammenzuschlagenden Steuereinheiten auch die Erhöhung der Kopfzahl von vier auf fünf zur Folge hat, die Bezeichnung der in §. 20 unter 4 und 5 der Landgemeindeordnung von dem Gemeindeverband ausgeschlossenen Güter auch hier zur bessern Uebersicht dient, der letzte Satz aber an sich wegen der dadurch hervorgerufenen Willkür bedenklich und durch das, was bei §. 9 in Vorschlag gebracht worden, überflüssig wird, so gestattet sich die Deputation,

§. 11

in nachstehender Fassung zur Beschlußnahme zu beantragen:

Bei Vertheilung der Einquartierung (§. 5) auf die einzelnen Orte und die Rittergüter, sowie solche Güter, die zwar nicht wirkliche Rittergutseigenschaft haben, aber zur Gemeinde in gleichen Verhältnissen stehen, wie jene,